



Groß-Strehliſch, den 22. Februar 1899.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

In der Anlage übersende ich Ihnen je ein Exemplar der Anhänge, welche nach III. Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 18. October 1898 in den unter II 3. 2 genannten Ziegeleien, welche Personen der genannten Kategorien in der eben daselbst bezeichneten Weise beschäftigen anzubringen sind.

Zur ferneren Geläuterung der Bekanntmachung bemerke ich noch Folgendes:

Die Vorschriften unter II. sind an die Stelle der Bestimmungen unter II und III der Bekanntmachung vom 27. April 1893 getreten. Beim Erlaß dieser letzteren war der Bundesrath von der Erwägung ausgegangen, daß den Ziegeleien mit Rücksicht auf ihre Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen eine größere Freiheit in der Anordnung ihrer Arbeitszeiten und der Pausen gestattet werden müsse als mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung vereinbar war.

Auf Grund des § 139a Absatz 2 der Gewerbeordnung wurde daher außer der Gesamtdauer der Arbeitsstunden pro Tag und Woche lediglich die Zeit der Nachruhe für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter begrenzt, im Uebrigen aber den Unternehmern, unter Einbindung von der im § 138 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Anzeigepflicht bei den Ortspolizeibehörden überlassen, innerhalb der Zeit von 4½ Uhr früh bis 9 Uhr Abends, unter Innehaltung der vorgeschriebenen Pausen, die Arbeitsstunden beliebig zu verschieben. Die dadurch sich ergebenden Veränderungen im Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sollte in eine am Betriebsorte anzuhängende Tabelle eingetragen werden. Daß und aus welchen Gründen diese Eintragungen sich nicht bewährt und insbesondere ihrem Zwecke, eine Kontrolle zu ermöglichen, nicht entsprochen haben, ist bekannt.

Da ferner kein Zweifel mehr darüber besteht, daß beim Erlaß der Bekanntmachung vom 27. April 1893 die Abhängigkeit des Ziegeleibetriebes von den Witterungseinflüssen überschätzt worden ist, insbesondere auch die Auffassung, als könne die Einbuße an Arbeitsleistung, die eine Ziegelei durch Regenwetter erlitten hat, durch Ueberarbeit an folgenden Tagen wieder eingebracht werden, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, so lag beim Erlaß der neuen Bekanntmachung keine Veranlassung vor, den Unternehmer von der im § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeigepflicht zu entbinden. Dafür konnte auf die Tabellenführung verzichtet werden.

Wenn in den Bestimmungen unter II. 3. 2. der Bekanntmachung vom 18. October d. J. den Feldbränden und den ihnen wirtschaftlich und technisch am nächsten stehenden Ziegeleien gewisse weitergehende Zugeständnisse in Bezug auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern gemacht worden sind, so habe ich bereits in dem Erlaße vom 18. v. Mts. auf die Bedeutung dieser Bestimmungen und darauf hingewiesen, daß sie einschränkend auszuliegen sind.

Auch in Bezug auf diese Ziegeleien ist daran festzuhalten, daß zwar im Bedarfsfalle Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter abweichend von den Vorschriften der Gewerbeordnung an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende der Festtage innerhalb der Zeit von 4½ Uhr früh bis 9 Uhr Abends und unter Innehaltung der Pausen bis zu 12 Stunden beschäftigt werden dürfen, daß aber Verschleibungen des Beginnes oder des Endes der Arbeitsstunden und der Pausen nur nach vorhergegangener Anzeige bei der zuständigen Ortspolizeibehörde vorgeordnet werden dürfen.

Berlin, den 30. Dezember 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage gez. Doeter.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 18. October 1898 (Reichsgesetzbl. II. Seite 1061.)

I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden: zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingeklopften Lehms, zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Kaminsteinen (Schwemmsteinen), zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebblarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann. (Ziffer I der Bekanntm.)

II. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

III. Kinder über 13 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Absatz 1 der Gew.-Ordnung.)

IV. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 der Gew.-Ord.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gew.-Ord.)

V. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hierüber von der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (§ 138 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Länderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (§ 138 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

VI. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichnis** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitslage**, des **Beginns** und **Endes der Arbeitszeit**, des **Beginns** und **Endes der Pausen** ausgehängt sein. (§ 138 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

VII. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

VIII. **Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen in Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, an den **Sonnabenden** und **Vorabenden der Festtage** nicht länger als 10 Stunden und **an allen anderen Werktagen** 11 Stunden beschäftigt werden. (Ziffer II, der Bekanntmachung.)

In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände) oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist (d. h. in welchen der Ofen die einzige ständige Anlage bildet), können junge Leute von 14 bis 16 Jahren an allen Werktagen, mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen 12 Stunden, dagegen Sonnabends und an den Vorabenden von Festtagen nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. (Ziffer II, der Bekanntmachung.)

Die **Arbeitsstunden der Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht nach 8¼ Uhr Abends dauern. (§ 136 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

Junge Leute von 14 bis 16 Jahren dürfen nicht vor 4½ Uhr Morgens und nicht nach 9 Uhr Abends beschäftigt werden. (Ziffer II, der Bekanntm.)

IX. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt. Für solche, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens **eine halbe Stunde** betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine **einstündige** sowie Vor- und Nachmittags je eine **halbstündige** Pause gewährt werden. (§ 136 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. (Ziffer II, der Bekanntmachung.)

X. **Während der Pausen** darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine **Beschäftigung im Fabrikbetriebe** überhaupt nicht und der **Aufenthalt in den Arbeitsräumen** nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

XI. An **Sonn- und Festtagen**, sowie während der vom ordentlichen Seelforger für den **Katechumenen- und Konfirmanden-, Seicht- und Kommunion-Unterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3. der Gew.-Ord.)

In denjenigen Ziegeleien, welche von den vorstehend unter VIII angegebenen Bestimmungen Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält. (Ziffer III der Bekanntm.)

A u s z u g

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Ziegeleien, vom 18. October 1898 (Reichsgebl. Blatt Seite 1061).

I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottesfabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden: zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms, zur Handformerei (Streichen oder Schlägen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegel (Dachpannen) und von Bimsandsteinen (Schwemmsteinen), zu Arbeiten in den Ofen und zum Befeuern der Ofen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebblarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann. (Ziffer I der Bekanntm.)

II. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 der Gew.-Ord.)

(Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gew.-Ord.)

- III. Der Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Fabrik oder dieser gleich zu achtenden gewerblichen Anlage beschäftigen will, muß hietoo der Orts-Polizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (§ 138 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Bauten, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

- IV. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen täglich nicht länger als 11 Stunden und Sonnabends sowie an Vorabenden der Festtage nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

- V. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist und welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, (d. h. in welchen der Ofen die einzige ständige Anlage bildet), können Arbeiterinnen an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen 12 Stunden beschäftigt werden.

Alsdann ist ihnen aber Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen. (Ziffer II, 2 der Bekanntm.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4 der Gew. Ord.)

- VI. Die Arbeitsstunden der Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens fallen. Sonnabends sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1 der Gew. Ord.)

In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, (d. h. in welchen der Ofen die einzige ständige Anlage bildet), können die Arbeitsstunden in die Zeit zwischen 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und 9 Uhr Abends gelegt werden. (Ziffer II, 3 der Bekanntm.)

In denjenigen Ziegeleien, welche von den vorstehend unter V Absatz 1 oder VI Absatz 2 angegebenen Bestimmungen Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält. (Ziffer III. der Bekanntm.)

Vorstehenden Erlaß und die dazu gehörigen Auszüge bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.
Groß-Strehlitz, den 19. Februar 1899.

Es ist in letzter Zeit vielfach vorgekommen, daß auf Führungszeugnissen und Sufientationsattesten zum Zwecke der Beantragung des Berechtigungscheines für den einjährig-freiwilligen Dienst Stempel fälscht waren, während nach § 4 c des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 die auf die Heeresergänzung pp. bezüglichen amtlichen Urkunden von der Stempelsteuer befreit sind.

Doppel, den 7. Februar 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Die Polizei- und Amtsverwaltungen des Kreises mache ich auf obige Bestimmung hierdurch aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 15. Februar 1899.

Die unten genannten Gemeinde- und Ortsvorstände, welche mit der Erlebigung meiner Kreisblattverriagung vom 12. Januar cr. Etiaß 3 betreffend die Einreichung der gehörig bescheinigten Original Erktimpfsteine pro 1899 noch im Rückstände sind, werden hiernit aufgefordert, dieselbe bis zum 26. d. M. zur Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten zu erledigen.

Gemeinden: Balzarowitz, Mottitz, Bresina, Groß-Pluchwitz, Krochnitz, Oberwitz, Oschel, Dtmüg, Salesehe, Schironowitz v. B., Schironowitz v. K., Waldhäuser, Jamaditz.
Wutsbezirke: Adamowitz, Alt Iffitz, Balzarowitz, Grebofchowitz, Jarischau, Laßel Neudorf, Naawfchütz, Oberwitz, Pösnomitz, Rosmierz, Salesehe mit Poppitz, Schedelitz, Schenkowitz mit Antheil Stephanshain, Sprentschütz, Stredinow, Suchau, Sucho-Danietz.

Groß-Strehlitz, den 16. Februar 1899.

Declaration zur Polizeiverordnung vom 3. April 1882.

Auf Grund der Artikel 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und §§ 137 Abs. II und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich hiermit nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

Der § 15 Abs. I der Polizei-Verordnung vom 3. April 1882 wird aufgehoben, und an Stelle desselben folgende Fassung gesetzt:

§ 15. Den Strafen des § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (150 M. oder Saft) beziehungsweise des § 36a des Reichsstrafgesetzbuches (60 Mark oder Saft) unterliegt, wer der durch die Lokalpolizeibehörde ihm auferlegten Verpflichtung

a. zur Vertilgung von Maifätern, Heuschrecken, Maulpen und Feldmäusen,

b. Kleseide zu beseitigen,

c. Werberigensträucher, Disteln, Hedrich, Karbe, Kornblumen und andere schädliche Unkräuter entweder überhaupt oder wenigstens innerhalb einer gewissen Entfernung von benachbarten Grundstücken zu beseitigen, oder

d. Tauben während der Saatzeit eingesperrt zu halten, nicht nachkommt.

Doppel, den 7. Mai 1878.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Verordnung bringe ich wiederholt zur öffentlichen Kenntniß. Die Polizei- und Amtsverwaltungen, sowie die Gendarmen des Kreises eruche resp. veranlasse ich zur schärfsten Ueberwachung der Ausführung dieser Verordnung und Gerbeführung der Befragung der Contravenienten.

Groß-Strehly, den 16. Februar 1899.

Die Gemeindevorsteher mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß alle **Jagd pachtwverträge mir im Entwurf**, also bevor sie vom Verpächter und vom Pächter unterschrieben werden, **vorzulegen** sind.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften werde ich unnachlässig disciplinarisch ahnden.

Groß-Strehly, den 16. Februar 1899.

Vestätigt durch das Präsidium des Königlichen Landgerichts zu Opatow

1. der Hauptlehrer Kurda zu Zawadzki als Schiedsmann, und
2. der Gemeindevorsteher Ruzik zu Zawadzki als Schiedsmannstellvertreter für den aus der Gemeinde Zawadzki und dem Gutsbezirk Sandowicz bestehenden Schiedsmannsbezirk,
3. der Gemeindevorsteher Wielsch zu Wosnowska als Schiedsmann, und
4. der Buchhalter Christel zu Wosnowska als Schiedsmannstellvertreter für den aus der Gemeinde Colonnowska und dem Gutsbezirk Groß-Stanisch bestehenden Schiedsmannsbezirk,
5. der Lehrer Tich zu Schedy als Schiedsmann, und
6. der Lehrer Sizon zu Rosnowicz als Schiedsmannstellvertreter für den aus den Gemeinden und Gutsbezirken Sprentlich, Klein-Stein und Rosnowicz und der Gemeinde Schobly bestehenden Schiedsmannsbezirk,
7. der Gemeindevorsteher Biergel zu Al-West als Schiedsmannstellvertreter für den aus der Gemeinde Al-West mit Koparino und dem Gutsbezirk Schloß-West mit Ferdinandshof bestehenden Schiedsmannsbezirk,
8. der Ortsvorsteherstellvertreter, Wirtschaftsinpector Mikulla zu Rosnowicz als Schiedsmannstellvertreter für den aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Rosnowicz bestehenden Schiedsmannsbezirk,
9. der Gemeindevorsteher Pajsztor zu Adamowicz als Schiedsmannstellvertreter für den aus den Gemeinden Adamowicz, Neudorf, Waldhäuser und den Gutsbezirken Adamowicz und Neudorf bestehenden Schiedsmannsbezirk,
10. der Bauerngutbesitzer Bernhard Wälder zu Gonschiorowicz als Schiedsmann, für den aus den Gemeinden Gonschiorowicz und Petersgrätz und dem Gutsbezirk Gonschiorowicz bestehenden Schiedsmannsbezirk,
11. der Gemeindevorsteher Woiwilla zu Porumba als Schiedsmannstellvertreter, für den aus den Gemeinden Boremba, Kienionowicz, Krasowa, Frei-Bogete-Lechnitz und den Gutsbezirken Krasowa und Frei-Bogete-Lechnitz bestehenden Schiedsmannsbezirk.

Groß-Strehly, den 8. Februar 1899.

Seitens des Herrn Oberpräsidenten ernannt: der Wirtschaftsinpector Deitchmann zu Kelsch zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Kelsch.

Groß-Strehly, den 15. Februar 1899.

Vestelt der Schmiedemeister Johann Kyris in Tollna zum Polizeibeamteten für die Gemeinde Tollna.

Vestelt der Bauer Vincent Lebot in Niedrowicz zum Ortsvorsteher für die Gemeinde Niedrowicz.

Vestelt der Kaufmann und Schenkenbesitzer Paul Komal aus Pietersa als zum Ortsvorsteher für die Gemeinde Petersgrätz.

Bestätigt der Schneider Karl Schwierok in Colonnowska als Gemeindevote und Gemeindegkurator für die Gemeinde Colonnowska.

Groß-Strehly, den 14. Februar 1899.

Der Königliche Landrath.

am 11ten

Die Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch anamencien, gemäß § 2 der Instruction über das Staats-Kassen- und Rechnungswesen in den Landgemeinden vom 27. März 1892 **sofort die mehrfache Aufstellung des Voranschlags für den Gemeindehaushalt für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900** unter Beachtung der Vorschriften in § 3 a. a. O. zu bewerkstelligen, denselben während **2 Wochen** nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeinde-Verammlung bzw. Vertretung bestimmten Räume zur Einsicht aller Gemeindegliedern **auszulegen** und demnachst der Gemeinde-Verammlung bzw. Vertretung zur Genehmigung vorzulegen.

Nachdem der Voranschlag mit einem Hinweise auf den jeweiligen anzuwendenden Betrag der Gemeinde-Verammlung bzw. Vertretung vorgelesen worden ist, ist ein Exemplar desselben in den Gemeindevorstandsgängen zu nehmen und ras andere bis spätestens zum 10. April d. Js. hervor einzubringen.

Lehnt die Gemeinde-Verammlung bzw. Vertretung die Genehmigung des Voranschlags ab, so ist mir hierüber sofort Bericht zu erstatten.

In den Voranschlag sind lediglich die in die Gemeindegasse fließenden bzw. aus denselben zu zahlenden Beträge aufzunehmen; die von den Gemeindegliedern zu zahlenden Staatsabgaben und Kreisverwaltungsbeiträge überhaupt die Beiträge für andere Zwecke als Gemeindegasse sind aus dem Voranschlage fortzulassen.

In den Voranschlägen derjenigen Gemeinden, in welchen die Schulden auf den Gemeindegasse übernommen sind, ist zu vermerken, **wann die Zuschussbehörde den diesbezüglichen Gemeindegassebeschluss befähigt hat.**

Bei Genehmigung der Genehmigung des Voranschlags durch die Gemeindevorstände (Verwaltung) hat dieselbe gemäß § 59 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 unter Beachtung der §§ 54, 55 L. c. einen Bescheid darüber zu fassen, **inwieviel Prozent der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer und welcher Prozentzu-**

Schlag zu der Staatseinkommensteuer zur Deckung der durch den Voranschlag festgestellten Gemeindebedürfnisse für 1899 zur Erhebung gelangen sollen.

(Vgl. Kreisblattverfügungen vom 10. März 1896 Stüd 10 und 9. Februar 1897 Stüd 6.)

Höheren Orts ist empfohlen worden, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit einem Viertel des Prozentsatzes mehr zu belasten, mit welchem die Einkommensteuer zu den Gemeindeabgaben herangezogen wird.

Es würden z. B. zu erheben sein 100 Procent der Einkommensteuer und 125 Procent der Realsteuer oder 104 Procent der Einkommensteuer und 130 Procent der Realsteuer oder 116 Procent der Einkommensteuer und 145 Procent der Realsteuer u. s. w.

Die diesseitige Genehmigung zur Erhebung der Gemeindeabgaben für 1899 ist nachzuuchen, wenn mehr als 100 Procent der Einkommen- und Betriebssteuer und mehr als 200 Procent der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erhoben werden sollen.

Mit dem Voranschlage ist der nach Maßgabe meiner Kreisblattverfügung vom 10. März 1896 zu fassende **Gemeindebeschluß** über die Aufbringung der Gemeindeabgaben in **duplo** nebst der vorgeschriebenen **Nachweisung** und der **Einladungscurrende** hierher einzureichen.

Den Gemeindevorsethern und Gemeindefchreibern mache ich die sorgfältige Aufstellung der Voranschläge und Nachweisungen zur Pflicht.

Das Soll der Einkommensteuer und der fingirten Einkommensteuer ist aus den Steuerlisten für das nächste Steuerjahr zu entnehmen bezw. im Einkommensteuer-Bureau zu erfragen.

Zu den Beschlußausfertigungen sind die Steuern der Beamten und Forenjen genau zu berücksichtigen.

Die Zuschläge zur **Betriebssteuer** müssen unter Angabe des Betriebssteuerfalls besonders berechnet werden.

Das rechnerische Ergebniß der sämtlichen Zuschläge muß mit den Angaben im Voranschlage übereinstimmen. Rechenfehler dürfen nicht vorkommen.

Da eine Beschlußausfertigung dem Herrn Regierungspräsidenten vorgelegt wird, müssen die Vorlagen korrekt und lauber abgefaßt werden. Die im Vorjahre an einzelne Gemeinden ergangenen Special-Verfügungen sind in diesem Jahre genau zu beachten.

Der gestellte Termin ist pünktlich einzuhalten, widrigenfalls Abholung durch kostenpflichtige Boten erfolgt.

Groß-Strehlitz, den 19. Februar 1899.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Allen.

Die Arbeiter Paul Schlappa und Vinzent Klarek aus Schminshow werden hierdurch als Trunkenbolde erklärt. Es dürfen denselben daher weder geistige Getränke verabreicht, noch ihnen der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gaß- und Schankwirths, sowie Kellnerbänder mit Spirituosen, die dieser Anordnung zuwider handeln werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder entsprechender Gaß bestraft und haben unter Umständen Consequenzen zu gewärtigen. Schminshow, den 17. Februar 1899. Der Amtsvorsteher.

Der Arbeiter Josef Wloka von hier wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen denselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gaß- und Schankwirths, die dieser Verfügung zuwiderhandeln verfallen in die unter a. a. D. angedrohten Strafen. Stubendorf, den 17. Februar 1899. Der Amtsvorstand.

Dreijährig Freiwillig. Das Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesiens) Nr. 4 in Ohlau (Schlesien) stellt zum Herbst d. J., wie uns von dort mitgetheilt wird, Dreijährig-Freiwillige ein. Junge, unbestrafte Leute, welche beim Regiment einzutreten wünschen, haben sich unter frankirter Einbindung eines Meidescheines zum dreijährig freiwilligen Dienstentritt, eines Zeugnisses der Ortsbehörde über den untadelhaften Ruf der Familie und des Gesundheitszustandes sowie eines Zeugnisses der letzten Dienststelle über die Thätigkeit und die Leistungen des sich freiwillig Meldenden, **baldmöglichst spätestens bis 15. März** schriftlich oder persönlich an das Regiment zu wenden. Von der Beibringung dieser Zeugnisse wird nicht abgesehen. Die ärztliche Untersuchung erfolgt in allen Fällen beim Regiment.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm											per 600 kg Stroß	per 1 kg Butter	per 1000 Eier
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Erbsenbohnen	Linjen	Kartoßflein	Hüen					
		W. pf.	W. pf.	W. pf.	W. pf.	W. pf.	W. pf.	W. pf.	W. pf.	W. pf.	W. pf.	W. pf.			
Groß-Strehlitz, am 15. Februar 1899	Höchster Niedrigster	16 - 14 25	12 50	14 50	12 50	17 - 15 50	18 50	26 - 3	3 60	5 50	4	2 20	2 40		
Wiesl, am 17. Februar 1899	Höchster Niedrigster	16 - 14 25	12 50	14 50	12 50	17 - 15 50	18 50	26 - 3	3 60	5 50	24	2 20	2 60		
Lebontz, am 14. Februar 1899	Höchster Niedrigster	15 - 14 50	13 - 12 50	14 - 13	11 - 10 50	16 - 15	18 - 17	-	2 20	5	15	2 60	2 40		

Ich bin zur **Rechtsanwaltschaft** bei dem königlichen Amtsgericht zu **Lublin** zugelassen und zum **königlichen Notar** ernannt.

Mein Bureau befindet sich im Hause des Herrn Buchdruckereibesizers Kolano.

Lublin, im Februar 1899.

Dr. Friedländer.

Mauer-Ziegeln

verkauft

Dominiu Herrmannshof
bei Langendorf.

Zwangsvollstreckung.

Donnerstag, den 23. Februar d. Js.
Nachm. 12 1/2 Uhr,

werde ich in Schammer-Elguth (Zusammenkunft im Galtbaute dalebit):

1 Pferd (Fuchswalch), 1 Arbeitswagen,
1 Siebe- und 1 Rufsmaehine beide
fast neu, 1 Dezimalwaage, einen Posten
Lang- und Krummstroh, ca. 25 Ctr.
Kartoffeln und 1 gut erh. Fleischerwagen
öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung,
vorausichtlich bestimmt versteigern.

Glatz,

Gerichtsvollzieher in Groß-Strehlitz.

Jüngerer Schreiber

eventl. Anfänger sucht

Glatz, Gerichtsvollzieher.

Kalk,

Portland-Cement, 1 Träger,
Zägel, Isolir- und Dachpappe,
ferner: Pumpen, Wagenachsen,

Buchsen, Walzisen,

Schaare, Ketten etc.

empfecht billig

Reinhold Pletz,

Oppeln.

Bekanntmachung.

In der Strafsache

gegen den Fleischer **Julius Szesny** zu Scharnojn, geboren am 16. Februar 1856 zu Scharnojn, katholisch,

wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz hat die I. Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Oppeln in der Sitzung vom 6. Februar 1899 für Nicht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Die Freisprechung des Angeklagten ist binnen 4 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils im Groß-Strehlitz'er Kreisblatt durch einmalige Einrückung bekannt zu machen.

gez. Westphal. v. Hermansdorff. Bette. Hoffmann. Kaupisch.

Zwangsvollstreckung.

Zur Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Zyrowa Band I Blatt 14 auf den Namen des Häuslers **Josef Labisch** und dessen Ehefrau **Juliana geb. Bieneck** eingetragene zu Zyrowa belegene Grundstück

am 14. April 1899, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 43 Cent. Steuertrag und einer Fläche von 1 ha 17 ar 50 qm zur Grundsteuer, mit 36 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beaulabiate Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abhängigkeiten und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 14. April 1899, Mittags 12 Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Schlicht, den 14. Februar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die für ganz Deutschland genehmigten,
beliebten und viel begehrten

Wohlfahrts-Loose à 3.30 Porto u. Liste 30 S. mehr

der II. Lotterie zu Zwecken der Deutschen Schutzgebiete
sind erschienen. Nur Geldgewinne ohne Abzug. Hauptgewinne:

100,000 M 50,000 M

u. s. w. Baldiger Kauf empfiehlt sich. Loose zu beziehen von

General-
Debit

Lud. Müller & Co., Berlin,

Breitestrasse
5

und überall durch die bekannten Loosverkaufsstellen.

Verkauf von Birken.

Auf dem von **Centawa** nach **Warmuntowitz** führenden Wege werden am

Sonnabend, den 25. Februar d. Js. Nachm. 2 Uhr

auf dem Stamm verkauft:

70 gesunde Birken (versch. Stärke)

gegen sofortige Barzahlung.

Centawa, den 19. Februar 1899.

Der Gemeinde-Vorstand.

Ein Knabe,

Sohn ordentlicher Eltern, welcher Maler werden will, kann sich melden.

A. Heisig, Maler.

Überzeugen Sie sich, dass meine
**Deutschland-
 Fahrräder**
 a. Zuehörtheile
 die besten und dabei
 die allerschönsten sind.
 Wiederverkäufer gesucht.
 Haupt-Katalog gratis & franco.
August Stukenbrok, Einbeck
 Deutschlands größtes
 Special-Fahrrad-Versand-Büro

Eureka-Geschäftsbücher

sind die besten.

Die bisher verordneten Geschäfts- oder Contobücher sitzen alle an dem Nabel der Hand, das heißt wegen der vielen Fremdanbrüche, wie Debet und Credit zu ihr den auch mit der Durchführung Vertrauen unerschütterlich oder doch schwer verständig bleiben. Außerdem waren dieselben zu wenig übersichtlich, um sich daraus ohne besondere Vorkenntnisse und Uebung ausrechnen zu können. Hr. Schimmoff's Geschäftsbücher zeichnen sich nun von allen bisher auf dem Markte getriebenen dadurch vornehmlich aus, daß für diese nur allereinen verständliche deutsche Ausdrücke gewählt sind und außerdem bereit überflüssig gehalten, daß jeder Kaufmann, Gewerbetreibender und Handwerker, selbst wenn derselbe nur über eine sehr geringe oder gar keine Kenntniß der Buchführung verfügt, sich der neuen Geschäftsbücher ohne Schwierigkeit vortheilhaft bedienen kann.

Vorräthig und zu beziehen durch

G. Hübner's Papierhandlung, Groß-Strehlitz.

Mühlenverpachtung 1.

Müser in Kempezowitz Kreis Tarnowitz belegen Mchlmühlen-grundstück Hyp. No. 13 Kempezowitz ist vom 1. April d. J. ab anderweitig zu verpachten. Gefällige Pachtofferten sind bis zum 5. März cr. an uns zu richten. Carlshof, den 13. Februar 1899.

General-Direktion

der Grajen Hugo, Lutz, Arthur Hentzel v. Donnersmarkt.

Eine größere Anzahl kräftiger Arbeiter

findet sofort dauernde Beschäftigung bei hohem Lohn in den Grochowitzer Portland-Cement-Fabriken.

Auswärtige Arbeiter, welche nicht täglich in ihren Heimatsort zurückkehren, finden kostenloses Nachtquartier in unseren Arbeiter-Schlafhäusern.

Arbeitern aus Ostgalizien des linken Oderufers, welche die Grochowitzer Fähre benötigen, wird das Fährgeld vergütet.

Schlesische Actien-Gesellschaft für Portland-Cement-Fabrikation zu Grochowitz bei Oppeln.



O. E. Kaulbach's



Kohlen-Niederlagen

Gross-Strehlitz am Bahnhof und Adamowitz



beste Oberschlesische Kohlen



Stückkohlen Prima	per Centner 57 Pf.
Würfelkohlen Prima	per Centner 57 Pf.
Rußkohlen I Prima	per Centner 57 Pf.
Rußkohlen II Prima	per Centner 50 Pf.
Förderkohlen im Waggon	per Centner 46 bis 49 Pf.
Reinkohlen Prima sehr würfelfeich	per Centner 42 Pf.
Erbskohle Prima sehr schön	per Centner 42 Pf.
Grieskohle Prima gewaschene	per Centner 38 Pf.
Staubkohle zur Kesselheizung	per Centner 27 Pf.

Für Händler in Waggonladungen Breierrmäßigungen.

Anfuhr nach der Stadt berechne ich mit 2 Pfg. pro Centner.
 Hochachtung

O. E. Kaulbach.



Flügel
 Pianinos
 Harmoniums

Ed. Seiler, Liegnitz.

Größte P.-Fabrik Ost-Deutschlands
 25 000 Stück gefertigt.

Prämiirt auf 15 Ausstellungen.



Nur die Marke „Pfeilring“

gibt Gewähr für die Aechtheit des

Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream

und weise Nachahmungen zurück.

In den Apotheken und Drogerien käuflich in Dosen
 à 10, 20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.

für Wieder- Verkäufer

empfehle

zu billigsten Preisen:

Schreibhefte,

in allen Liniauren,

Diarien,

Zeichenhefte,

Schiefertafeln,

Schieferstifte,

Tafelschwämme,

Federhalter,

Bleistifte,

Stahlfedern,

Notizbücher,

Concept- und

Canzlei-Papiere,

Briefpapiere

in größter Auswahl

100 Bogen und 100

Conderis von 75 Pfg. an.

Gratulationskarten

etc etc. etc.

G. Hübner,

Buchdruckerei und Papier-Handlung.

Junger Buchbinder
per sofort gesucht.

G. Hübner,
Groß-Strehlit.

Formular-Lager

Motorbetrieb.

Buchbinderei.

Die Buch- und Steindruckerei

von

Georg HübnerKrakauerstrasse. Gr.-Strehlitz Krakauerstrasse.
empfiehlt sich zur Anfertigung

sämtlicher Buchdruckarbeiten

in Bunt- und Schwarzdruck,

als:

Avis-, Adress- und Visitenkarten, Briefköpfe, Brochuren,

Couverts, Diplome, Einladungen, Fakturen,

Hochzeits- u. Festgedichte, Menus,

Verlobungs-, Vermählungs-, Entbindungs- und Todes-Anzeigen.

Lieferung schnellstens.

Modernes Typematerial. ————— Sauberste Ausführung.

Inseraten-Annahme für sämtliche Zeitungen.



Dr. Thompson's
Seifenpulver

ist das beste
und im Gebrauch

billigste und bequemste

Waschmittel der Welt.Man achte genau auf den Namen „Dr. Thompson“ und die
Schutzmarke „Schwan.“Niederlagen in Gr.-Strehlitz: P. Skoluda, F. Kollender, Wilh.
Obst, J. Bochynek, O. Hora, Emanuel Brauer, Jacob Heinze, Carl Hein,
Carl Wauer, F. Freyhöfer, F. Liebes, M. Ucko, L. Wils, F. Kuboth.